Amtsblatt
Gemeinde Ascheberg

Amtliches
Bekanntmachungsblatt

Heft Nr. 1/2016
Ausgabetag: 13.01.2016

Inhaltsangabe: Seite

1. Einleitungsbeschluss für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Walstedde-Ameke und öffentliche Auslegung der Gebietskarte 2

Herausgeber und verantwortlich
für den Inhalt: Der Bürgermeister
der Gemeinde Ascheberg

Bestellungen sind zu richten an:
Gemeindeverwaltung
59380 Ascheberg, Postfach 48

Abonnement-Preis: 9 € jährlich
Einzelbezug möglich,
bei Selbstabholung kostenlos

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -
Vereinfachte Flurbereinigung
Walstedde-Ameke
Az.: 33.2 - 4 15 08 -

48653 Coesfeld, 17.12.2015
Leisweg 12
Tel.: 02541/911-0

Beschluss

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Drensteinfurt im Kreis Warendorf, der Gemeinde Ascheberg im Kreis Coesfeld, und der Stadt Hamm wird gemäß § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, das

   Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Walstedde-Ameke

   angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

   Regierungsbezirk: Münster
   Kreis: Warendorf
   Stadt: Drensteinfurt

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Walstedde	28	187, 188, 190, 191,
	29	130, 131
	31	1, 3, 9, 11, 12, 18, 85, 86, 97, 98, 117, 133, 137,
	32	51, 52, 53, 54, 67, 105, 147, 148, 150, 151, 152, 154, 161,
	33	76, 78, 130, 131, 386, 389, 392
	34	1, 2, 3, 12, 13, 15, 16, 17, 46, 48, 58, 60, 65,
	36	1, 2, 4, 5, 6,
	37	32, 33, 34, 35, 36, 37, 54, 57,
	38	24, 25, 26, 27, 28, 36, 39, 40, 41, 44, 60, 64, 65, 66, 67, 71, 72, 73, 74, 83, 84, 93, 96

   Kreis: Coesfeld
   Gemeinde: Ascheberg

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Herbern	7	13, 15, 16, 17, 18, 22, 23, 47, 60, 61

   Regierungsbezirk: Arnsberg
   kreisfreie Stadt: Hamm

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Bockum-Hövel	45	2, 10, 12,15,16,41,43,44,51,53

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte i. M. 1:25 000 dargestellt. Es ist ca. 282 ha groß.

2. Der Flurbereinigungsbeschluss - ohne Gründe - wird gemäß § 110 FlurbG nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen der Städte/Gemeinden bestehenden Rechtsvorschriften wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Stadt Drensteinfurt:

Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Stadt im Gebäude der Stadtverwaltung, Landsbergplatz 7, Drensteinfurt

Gemeinde Ascheberg:

im Amtsblatt der Gemeinde Ascheberg

Stadt Hamm

Tageszeitung Westfälischer Anzeiger

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang bei

- der Stadtverwaltung Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt
Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 17

in der Zeit von
Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

- der Gemeindeverwaltung Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg
Zimmer O-02-

in der Zeit von
Montags, Mittwochs und Freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Dienstags 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstags 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

und bei der

- Stadt Hamm , Theodor-Heuss-Platz 16, 59065 Hamm
als Aushang im Schaukasten des Rathauses

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft
des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Walstedde-Ameke

mit dem Sitz in Drensteinfurt. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gem. § 14 (1) FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Leisweg 12
48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 (2) FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss gemäß § 14 (3) FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten (§ 34 Abs. 3 FlurbG) anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

7. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602 -, in der derzeit gültigen Fassung).
   Gegebenenfalls zusätzlich nach anderen Bestimmungen erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse anderer Behörden zu den unter Ziffer 6. genannten Maßnahmen bleiben unberührt.
   Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben ebenfalls unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde-
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(LS)

gez.

Nießen

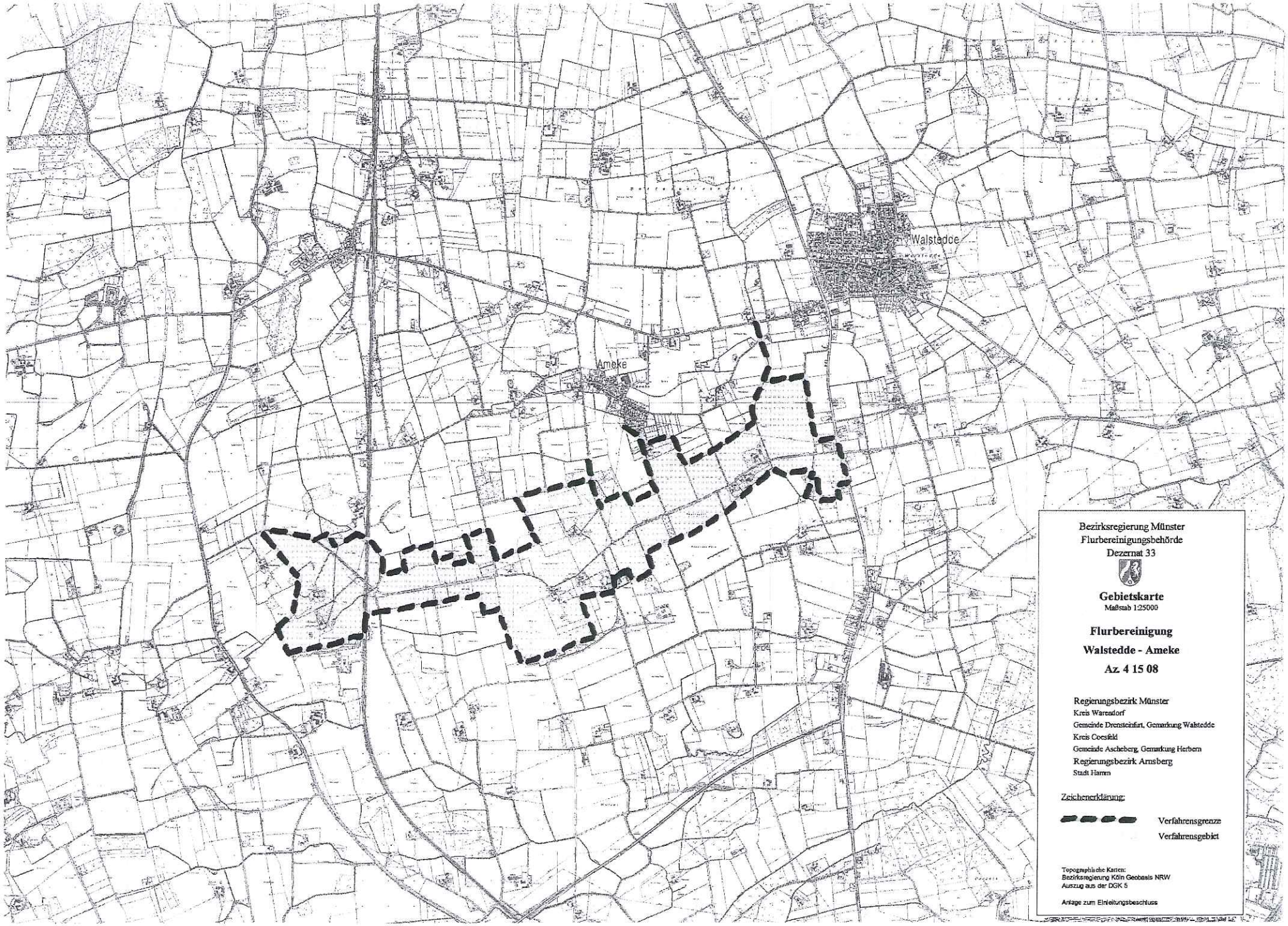
Walstedde
Ameke
Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Dezernat 33
Gebietskarte
Maßstab 1:25000
Flurbereinigung
Walstedde - Ameke
Az. 4 15 08
Regierungsbezirk Münster
Kreis Warendorf
Gemeinde Drensteinfurt, Gemarkung Walstedde
Kreis Coesfeld
Gemeinde Ascheberg, Gemarkung Herbern
Regierungsbezirk Arnsberg
Stadt Hamm
Zeichenerklärung:
Verfahrensgrenze
Verfahrensgebiet
Topographische Karten:
Bezirksregierung Köln Geobasis NRW
Auszug aus der DGK 5
Anlage zum Einleitungsbeschluss